

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Julia Post:

„Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen in Bayern wurden im Jahr 2024 und 2025 (bis Oktober) laut polizeilicher Kriminalstatistik durch Partner, Ex-Partner, Lebensgefährten, Ehemänner oder Familienmitglieder Opfer von Straftaten gegen das Leben; wie viele Frauen in Bayern erlebten im Jahr 2024 und 2025 (bis Oktober) laut polizeilicher Kriminalstatistik sexualisierte Gewalt; und wie ist die derzeitige Auslastung in den Frauenhäusern in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Die Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“ stellt keinen expliziten validen Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung erlauben würde. Ersatzweise wurden daher die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (PKS-Deliktsschlüssel 100000) herangezogen und ausgewertet.

Häusliche Gewalt beinhaltet nach bundeseinheitlicher Definition alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären

oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Partnerschaftliche Gewalt beinhaltet Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften.

Innerfamiliäre Gewalt beinhaltet Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS „Familie oder sonstige Angehörige (ohne Eheleute, Partnerschaft)“ erfasst wurden. Dies sind Kinder (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefkinder), Enkel (auch Ur- und Ururenkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern), Großeltern (auch Ur- und Urgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder adoptierte Geschwister), Schwiegereltern, -sohn, -tochter, sonstige Angehörige (wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin sowie Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, auch mit der Vorsilbe Halb-).

In der PKS wurden im Berichtsjahr 2024 im Bereich „partnerschaftlicher Gewalt“ 52 weibliche Opfer bei den Straftaten gegen das Leben (PKS-Deliktsschlüssel: 000000) und 578 weibliche Opfer bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (PKS-Deliktsschlüssel100000) erfasst.

Im Bereich „innerfamiliärer Gewalt“ wurden 2024 bei den Straftaten gegen das Leben 21 weibliche Opfer und bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 439 weibliche Opfer registriert.

Im PKS-Berichtsjahr 2024 wurden in Bayern insgesamt 8.876 Opfer (1.286 männliche Opfer, 7.590 weibliche Opfer) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst.

Für das Jahr 2025 liegen bislang noch keine Auslastungszahlen zu den Frauenhäusern in Bayern vor. Die aktuellsten verfügbaren Daten stammen aus dem Jahr 2024. Im Jahr 2024 betrug die durchschnittliche Auslastung der staatlich geförderten Frauenhäuser bayernweit 81,75 %. Die Auslastung nach Regierungsbezirken stellte sich wie folgt dar:

- Oberbayern: 82,82 %
- Niederbayern: 78,65 %
- Oberpfalz: 88,70 %
- Oberfranken: 80,33 %
- Mittelfranken: 93,26 %
- Unterfranken: 76,12 %
- Schwaben: 68,32 %

Darüber hinaus gibt es in Bayern auch Frauenhäuser, die nicht staatlich gefördert werden. Zu deren Auslastung liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.